

und Schleusen, die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und den Verschluß von Deichbrücken, ferner über die Veräußerung von Verbandsgrundstücken und über die dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor zu gewährende Vergütung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau bewohnen müssen. (§§ 48/58.)

4. Deichpolizei und technische Oberaufsicht.

Die Aufsicht über die Deichsachen und die Deichpolizei wird, so weit nicht hinsichtlich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche gesetzliche Ausnahmestimmungen bestehen, von dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Maßgabe des Statuts, im Uebrigen aber mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Der Regierungspräsident überwacht die Beobachtung der statutarischen Bestimmungen, die Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und die ordnungsmäßige Verwaltung des Verbandsvermögens. Zu diesem Behufe steht ihm die Befugniß zu, außerordentliche Revisionen der Deichkasse und der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zu den Deichschau- und Deichamtsverhandlungen abzuordnen, Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten zu erlassen und den Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen durch Polizeiverordnungen zu sichern. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ergehenden Polizeiverordnungen ist nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Unterläßt es das Deichamt oder weigert sich dasselbe, die dem Verbande nach dem Statut oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat bewirken, beziehungsweise stellt er die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen seine Entscheidung steht dem Deichamte binnen zehn Tagen die Berufung an den Landwirthschafts-Minister zu.

Beschwerden an den Regierungspräsidenten, welche Straffestsetzungen des Deichhauptmannes gegen die Unterbeamten des Verbandes betreffen, sind binnen zehn Tagen, solche gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Deichfassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Regierungspräsidenten zu erheben. Die Frist wird durch Einreichung bei dem Regierungspräsidenten oder dem Deichhauptmann gewahrt. Sonstige Beschwerden sind an keine bestimmte Frist gebunden.

Dem Regierungspräsidenten sind alljährlich Abschriften des Stats und der Deichschau- und der Deichamtsverhandlungen, sowie ein Finalabschluß der Deichkasse einzureichen. (§§ 24, 25, 27, 28 a. a. O.)

Dem Kreislandrath stehen hinsichtlich der Ueberwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln in seiner Eigenschaft als ständiger Kommissar des Regierungspräsidenten dieselben Befugnisse zu wie den besonders abgeordneten Kommissarien des Präsidenten. Bei Gefahr im Verzuge ist er befugt, die ihm nothwendig erscheinenden Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen, und die Deichbeamten sind gehalten, dieselben alsbald zu befolgen. (§ 26 a. a. O.)

Während der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde die Deichpolizei in den Verbandsgebieten insoweit übt, als hierbei der Bestand der Deichanlagen innerhalb der Deichverbände und die durch die §§ 1—7 des Deichgesetzes geschützten Interessen der Allgemeinheit in Frage kommen, handhabt der Deichhauptmann die örtliche Deichpolizei mit der Berechtigung, zur Durchführung seiner polizeilichen Anordnungen die den Ortspolizeibehörden nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel anzuwenden. Auch kann er in Gemäßheit des Gesetzes über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) wegen deichpolizeilicher Uebertretungen Strafen bis zu 15 Mk. unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung vorläufig festsetzen.

Soweit es sich innerhalb der Verbandsgebiete um Angelegenheiten handelt, welche nicht ihrer Natur nach unter den Begriff der örtlichen Deichpolizei fallen oder der polizeilichen Zuständigkeit des Deichhauptmanns durch die statutarischen Bestimmungen besonders überwiesen sind, greift die Zuständigkeit der ordentlichen Ortspolizeibehörden Platz. Wie das Obergericht durch Urtheil vom 22. Mai 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 253) in einem dem Gebiete des Weichsel-Nogat-Deichverbandes angehörigen Falle ausgesprochen hat, ist es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig dem Deichhauptmann durch Deichstatut auch die Wahrung polizeilicher Interessen zu übertragen, welche, an sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig, mit den Deichinteressen in so engem Zusammenhange stehen, daß sich eine einheitliche Organisation der örtlichen Polizei und deren Uebertragung an den Deichhauptmann für sie rechtfertigt. Das Deichstatut gilt in diesem Falle als „besonderes Gesetz“ im Sinne des § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Während in den Regierungsbezirken, für welche keine Strombauverwaltungen bestehen, die Strombau-, Strompolizei- und Deichsachen einheitlich in der Hand des Regierungspräsidenten zusammengefaßt sind, besteht für die Bereiche der Strombauverwaltungen eine Trennung der Zuständigkeit hinsichtlich der Strom- und der Deichangelegenheiten zwischen dem Ober-Präsidenten und den Regierungspräsidenten. Ein theilweiser Ausgleich der in diesem Dualismus liegenden Schwierigkeiten ist dadurch herbeigeführt, daß dem Oberpräsidenten in seiner Eigenschaft als Chef der Weichsel-Strombauverwaltung durch die allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltung vom 12. Dezember 1888 § 2 Nr. 6 und 7 eine weitgehende Mitwirkung eingeräumt ist. Dem Ober-Präsidenten steht hiernach die technische Prüfung der ihm durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen, sowie zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schifffahrts- und Landeskultur-Interesse zu, während ihm andererseits

die Berechtigung zugestanden ist, die Stromdeiche durch Deichschauern und andere geeignete Mittel zu überwachen und die vorgefundenen Ergebnisse zwecks Abstellung von Mängeln an die zuständigen Behörden mitzuthemen. Der Ober-Präsident kann nach der von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft zc. unter dem 26. März 1889 erlassenen Geschäftsanweisung zu der vorstehend in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung entweder eigene Deichschauern anberaumen oder den Strombaudirektor bezw. seinen Vertreter oder einen anderen technischen Beamten an den statutenmäßigen Frühjahr- und Herbst-Deichschauern theilnehmen lassen. Eine weitergehende Zuständigkeit für den Er- laß von Anordnungen auf dem Gebiete des Deichwesens ist dem Ober-Präsidenten indessen durch diese Organisation nicht erwachsen, er ist vielmehr nach wie vor darauf angewiesen, die Abstellung von Mißständen im Wege der Kommunikation mit den dafür auch fernerhin zuständigen Regierungspräsidenten in die Wege zu leiten.

Die Deiche und ihre Zubehörungen sind mit Rücksicht auf ihren Zweck der Verfügung des Einzelnen entzogen und tragen insoweit den Charakter der res publicae des römischen Rechts. Sie sind indessen nicht res extra commercium im Sinne desselben, es ist Privateigenthum an ihnen möglich und stehen innerhalb der auf Grund des Deichgesetzes errichteten Deichverbände die Deiche regelmäßig in deren Eigenthum und Nutzung (§ 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“). Nach deutschem Recht gehörten die Deiche zu den sogenannten „befriedeten Sachen“ wie die Kirchhöfe, Mühlen und der Pflug auf dem Felde. Hiermit sollte ausgedrückt werden, daß diesen Sachen um ihrer hohen Bedeutung für die Allgemeinheit willen ein gesteigerter Rechtsschutz zu Theil werden müsse. Dieser Gedanke ist auch noch heute lebendig, er gelangt indessen nur im Strafrecht zur Erscheinung. Die Verursachung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum und die Zerstörung von Deichen und Dämmen fällt unter die Kategorie der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen des deutschen Strafgesetzbuches und wird, je nachdem sie vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit stattgefunden hat, durch die §§ 312—314, 321, 325 und 326 mit mehr oder minder schwerer Strafe belegt.

Die Benutzung der Deiche unterliegt nach Maßgabe ihres Zustandes und ihres Zweckes verschiedenen Beschränkungen, allgemein untersagt ist nach § 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“ die Duldung von Hecken, Bäumen und Sträuchern auf den Deichen. Das Befahren der Deichkrone ist theilweise für den gemeinen Gebrauch des Publikums verboten, theilweise sind die Deichkronen geradezu öffentliche Wege geworden. Eine Benutzung, welche die Sicherheit des Deiches gefährdet, kann von den zuständigen Behörden jederzeit und ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende längere Uebung untersagt werden.

§ 37 der Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel zc., vom 7. März 1895, gestattet das Anlegen und Ankern der Fahrzeuge und Flöße an Deichen nur mit besonderer Genehmigung der Stromaufsichtsbeamten und verbietet das Ankerwerfen oder sonstige Befestigen auf oder an den Deichen.